

ENTWURF

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde in ihrer Sitzung am 21.07.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde, § 5 Gemeindevertretung - wird wie folgt geändert:

Absatz 3 ist zu streichen und wird wie folgt neu formuliert:

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 5.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

§ 2

Im § 9 Absatz (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde werden die Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Jänschwalde wie folgt geändert und neu festgelegt:

- OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude
- OT Jänschwalde-Dorf, Lindenstr. 7
- ? (OT Jänschwalde-Dorf, Hauptstr. 1)
- ? (OT Jänschwalde-Dorf, Cottbuser Str./Feldweg)

- OT Jänschwalde-Ost, Schulstraße 1
- OT Jänschwalde-Ost, Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen

- OT Drewitz, an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“
- OT Drewitz, Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)
- ? (OT Drewitz, Dorfeingang, Abzweig Feuerwehr)

- OT Grießen, Bushaltestelle neben der Dorfstr. 35
- OT Grießen, Dorfstr. 17, vor dem Grundstück

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirktorin

(Bitte überlegen, in jedem OT max. zwei amtliche Bekanntmachungskästen aufzustellen, einer wäre üblicherweise ausreichend)